

Vorlage an den Landrat

Fragestunde der Landratssitzung vom 27. Februar 2025
2025/35

vom 25. Februar 2025

1. Nadim Ismail: Migros Online Verteilbetrieb Pratteln

In der Sendung Kassensturz vom 18. Februar 2025, wurde in einem Bericht die Arbeitsbelastung von Mitarbeitenden des Migros Online Vertrieb Pratteln thematisiert.

Die Reportage zeigte auf, dass nach Einschätzung von Fachexperten, bei Migros Online in Pratteln, verschiedene Verstösse gegen arbeitsrechtliche Auflagen stattfinden. Namentlich Verletzung des Arbeitsgesetzes, Verletzung der Fürsorgepflicht, nicht Einhalten von SUVA Richtlinien, Drohung gegenüber ehemaligen Mitarbeitenden, Verletzung der Lohngestaltung, Verstösse gegen das Persönlichkeitsrecht und die Arbeitszeitenregelung.

Aufgrund des Beitrages, entsteht der Eindruck, dass es sich dabei nicht um Einzelfälle handelt. Vielmehr haben diese Verstösse über Jahre und systematisch stattgefunden. Zudem entsteht der Eindruck, dass die Beschäftigung von Personen mit Migrationshintergrund und tiefem Bildungsniveau gezielt angewendet wurde, um die oben erwähnten Verstösse, möglichst ungefährdet in die Betriebsstruktur zu implementieren.

Beantwortung der Fragen

Die Fragen werden von der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion beantwortet.

1.1. Frage 1: Wie stellt sich die Regierung zum Verdacht, dass eine Firma in unserem Kanton systematisch gegen viele Regeln der Beschäftigung verstösst?

Die Regierung nimmt Hinweise auf Verstösse gegen die Arbeitsbedingungen sehr ernst. Die Einhaltung des Arbeitsgesetzes ist zentral für den Schutz der Arbeitnehmenden und die Fairness im Wirtschaftsraum unseres Kantons. Die zuständige kantonale Behörde prüft gegenwärtig den Sachverhalt und steht mit der Unternehmung im Kontakt, um die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben einzufordern.

1.2. Frage 2: Wenn der Verdacht besteht, dass eine Firma bei der Beschäftigung von mitarbeitenden systematisch gegen verschiedene Gesetze und Auflagen verstösst, besteht damit auch der Verdacht auf kriminelle, strafbare Handlungen?

Nicht jede Zuwiderhandlung gegen das Arbeitsgesetz zieht neben der verwaltungsrechtlichen auch eine strafrechtliche Verantwortung des Arbeitgebenden nach sich. Nur bei konkreten Anhaltspunkten für strafbare Handlungen, werden diese den Strafverfolgungsbehörden gemeldet. Im vorliegenden Fall sind derzeit keine solchen bekannt.

1.3. Frage 3: Weshalb hat das KIGA Baselland bei seiner Kontrolle im September 2024, anscheinend nur die schweren Lasten der Sendungen kritisiert, jedoch nicht die Arbeitszeitenregelung und/oder weitere arbeitsrechtliche Verstösse geprüft und/oder gerügt?

Das KIGA Baselland führt Kontrollen auf Grundlage seiner gesetzlichen Zuständigkeiten und der jeweiligen Schwerpunkte der Prüfung durch. Die Kontrolle im September 2024 fokussierte auf die Bereiche Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz (AS/GS). Dazu gehört insbesondere auch die Einhaltung der Vorschriften zur physischen Arbeitsbelastung, was auch das Tragen schwerer Lasten umfasst. Hinweise auf weitere Verstösse gegen das Arbeitsgesetz werden ebenfalls geprüft. Zum konkreten Fall können keine Auskünfte erteilt werden.

2. Nadim Ismail: Resultate zu PFAS Belastung in Eiern

Die Fragen im Zusammenhang mit dem Umgang mit PFAS (Per- und polyfluorierte Alkylverbindungen) ist weltweit ein Thema. Teilweise gibt es wöchentlich neue Artikel, Studien und Berichte zu diesem Thema. Am 20. Februar 2025 wurde berichtet, dass das Kantonslabor Baselland an einer Studie zur PFAS Belastung in Lebensmitteln teilnimmt. Laut diesem Bericht vom 20. Februar 2025, liegen erste Resultate vor, über die Belastung von PFAS in Eiern.

Beantwortung der Fragen

Die Fragen werden von der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion (FF) und der Bau- und Umweltschutzdirektion (MB) beantwortet.

2.1. Frage 1: Welche Gründe liegen vor, dass die Resultate des Kantonslabors Baselland nicht veröffentlicht wurden?

Der Verband schweizerischer Kantonschemikerinnen und Kantonschemiker (VKCS) führt jedes Jahr ein oder zwei nationale Kampagnen durch, bei welchen Proben aus der ganzen Schweiz von einem oder von ein paar wenigen Laboratorien untersucht werden. In den letzten Jahren wurden beispielsweise die mikrobiologische Belastung von Obstsalaten, PFAS in Trinkwasser, Weichmacher in Deckeldichtungen von Glaskonserven oder Pflanzenschutzmittel in Trinkwasser untersucht. Aufgrund der Aktualität hat der VKCS in Absprache mit dem Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) entschieden, im Jahr 2025 eine PFAS-Kampagne in Lebensmitteln tierischer Herkunft durchzuführen. Die Kampagne hat zum Ziel, die PFAS-Belastung der Schweizer Konsumentinnen und Konsumenten durch den Konsum tierischer Lebensmittel besser abschätzen zu können und im Falle von Höchstwertüberschreitungen Massnahmen einzuleiten. Es werden in jedem Kanton Proben erhoben. Insgesamt sollen 900 Proben, die sich auf 400 Fleisch-, 300 Eier- und 200 Fischproben aufteilen, untersucht werden. Die Proben werden in sechs kantonalen Laboratorien untersucht, die in der Lage sind PFAS zu untersuchen. Das Amt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen des Kantons Basel-Landschaft (ALV BL) ist eines dieser sechs Messlaboratorien und wird vor allem Eierproben untersuchen. Mit dem Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) sowie dem Verband schweizerischer Kantonschemikerinnen und Kantonschemiker (VKCS) wurde vereinbart, dass über die Resultate nach Kampagnenabschluss berichtet wird. Dabei soll der Fokus nicht auf Einzelresultate, sondern das Gesamtergebnis gelegt werden. Die Kampagne wird gemäss Planung im dritten Quartal 2025 abgeschlossen sein, so dass mit einer Information im vierten Quartal 2025 gerechnet werden kann.

2.2. Frage 2: Haben die Steuerzahlenden in unserem Kanton nicht auch das Recht, über die Resultate umgehend in Kenntnis gesetzt zu werden? Zumal sie auch mit ihren Steuern das Kantonslabor finanzieren und es sich bei PFAS um einen höchst problematischen Stoff handelt.

Das Amt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen Basel-Landschaft informiert in der Regel zeitnah auf seiner Homepage über die Ergebnisse abgeschlossener Kampagnen.

Mit dem Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) sowie dem Verband schweizerischer Kantonschemikerinnen und Kantonschemiker (VKCS) wurde vereinbart, dass über die Resultate dieser Kampagne ebenfalls nach Abschluss berichtet wird.

3. Miriam Locher: Abgeltung der praktischen Ausbildungskosten Physiotherapie

Gemäss der Empfehlung der GDK zur Abgeltung der praktischen Ausbildungskosten in nicht universitären Gesundheitsberufen aus dem Jahr 2023, ist festgehalten:

«Um die praktische Ausbildung im praxisambulanten Bereich zu fördern, sehen die Kantone in ihren gesetzlichen Grundlagen auch die Möglichkeit vor, ambulante Leistungserbringer für deren Ausbildungsleistungen ab zu gelten.» Dies gilt auch für die Praktika in ambulanten Physiotherapiepraxen.

Beantwortung der Fragen

Die Fragen werden von der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion beantwortet.

Einleitende Bemerkungen

Die Fragestellerin bezieht sich auf das Dokument «Aktualisierte Empfehlung der GDK zur Abgeltung der praktischen Ausbildungskosten in nicht universitären Gesundheitsberufen» vom 23. April 2023. Darin ist u.a. vermerkt, dass den Kantonen empfohlen wird, «*in ihren gesetzlichen Grundlagen die Möglichkeit vorzusehen, auch ambulante Leistungserbringer für ihre Ausbildungsleistungen abzugelten*».

Eine Möglichkeit zur Anpassung der gesetzlichen Grundlagen betreffend die «Förderung der Ausbildung» bot die Umsetzung des neuen Verfassungsartikels Pflege (Art. 117b Bundesverfassung), 1. Etappe, Ausbildungsoffensive. Diese Grundlagen wurden im Kanton Basel-Landschaft mit dem Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege (EG BGFAP, SGS 915) geschaffen. Der Gesetzgeber hat vorgesehen, Studierende HF/FH sowie Fachangestellte Gesundheit (FaGe) im Bereich der Pflege zu fördern. In seiner ablehnenden Position zu entsprechenden Ansinnen im Zusammenhang mit der Vernehmlassung des Gesetzes hat der Regierungsrat festgehalten, dass die «*Aufnahme eines weiteren Lehrgangs [...] die Verabschiedung der jetzigen Vorlage sowohl aus finanziellen als auch aus operativen Gründen gefährden würde*». Projekte zur Förderung weiterer nichtuniversitärer Gesundheitsberufe ausserhalb der Pflege sind im Kanton Basel-Landschaft nicht vorgesehen.

3.1. Frage 1: Welche Anpassungen wurden seit 2022 in der Ausbildungsentschädigung für Praktika im Berufsfeld Physiotherapie im ambulanten Bereich gemacht?

Keine auf Kantonsebene, siehe einleitende Bemerkungen.

3.2. Frage 2: Welche (weiteren) Anpassungen sind allenfalls geplant?

Keine auf Kantonsebene, siehe einleitende Bemerkungen.

3.3. Frage 3: Wurden oder werden bei der Bemessung der Abgeltung von Praktika im ambulanten Bereich die möglichen Leistungserbringer in die Diskussion mit einbezogen?

Bei der Umsetzung des neuen Verfassungsartikels Pflege, 1. Etappe, wurden sowohl Berufsverbände als auch Leistungserbringer in die Diskussion einbezogen. Projekte zur Förderung weiterer nichtuniversitärer Gesundheitsberufe ausserhalb der Pflege sind im Kanton Basel-Landschaft aktuell nicht vorgesehen.

4. Miriam Locher: Präventionsprojekt zum Schutz vor sexualisierter und häuslicher Gewalt für Schulkinder

In den vergangenen Tagen war zu vernehmen, dass in Baselstadt im Frühling ein Massnahmepaket zur Prävention für Schulkinder bezüglich häuslicher und sexualisierter Gewalt vorliegen soll.

Dies will die Zahlen zur Anzahl der betroffenen Kinder und Jugendlichen alarmierend sind. Die Ausarbeitung des Massnahmepakets soll dabei interkantonal erfolgen.

Beantwortung der Fragen

Die Fragen werden von der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion (FF) und der Sicherheitsdirektion (MB) beantwortet.

4.1. Frage 1: Ist der Kanton Baselland ebenfalls in die Ausarbeitung des Massnahmepakets involviert?

Nein, der Kanton Basel-Landschaft ist nicht involviert. Es handelt sich um eine den Kanton Basel-Stadt betreffende, interne Arbeitsgruppe. Zu erwähnen ist allerdings, dass in diesem Bereich teils gleiche Präventionsangebote in beiden Kantonen bestehen und entsprechend eine enge Zusammenarbeit gepflegt wird, v.a. auch im Rahmen nationaler Gremien. Im Kanton Basel-Landschaft werden die Präventionsprojekte im Jugendbereich im Kanton Basel-Landschaft seit längerer Zeit von einer direktionsübergreifenden Arbeitsgruppe koordiniert. Diese verantwortet z.B. die sogenannte «[Präventionsliste für Schulen](#)».

4.2. Frage 2: Falls ja, inwiefern werden die Ergebnisse aus dieser Arbeitsgruppe publik gemacht?

Siehe Antwort zu Frage 1.

4.3. Frage 3: Falls nein, plant der Kanton Baselland zu einem späteren Zeitpunkt die Ergebnisse aus Baselstadt zu adaptieren?

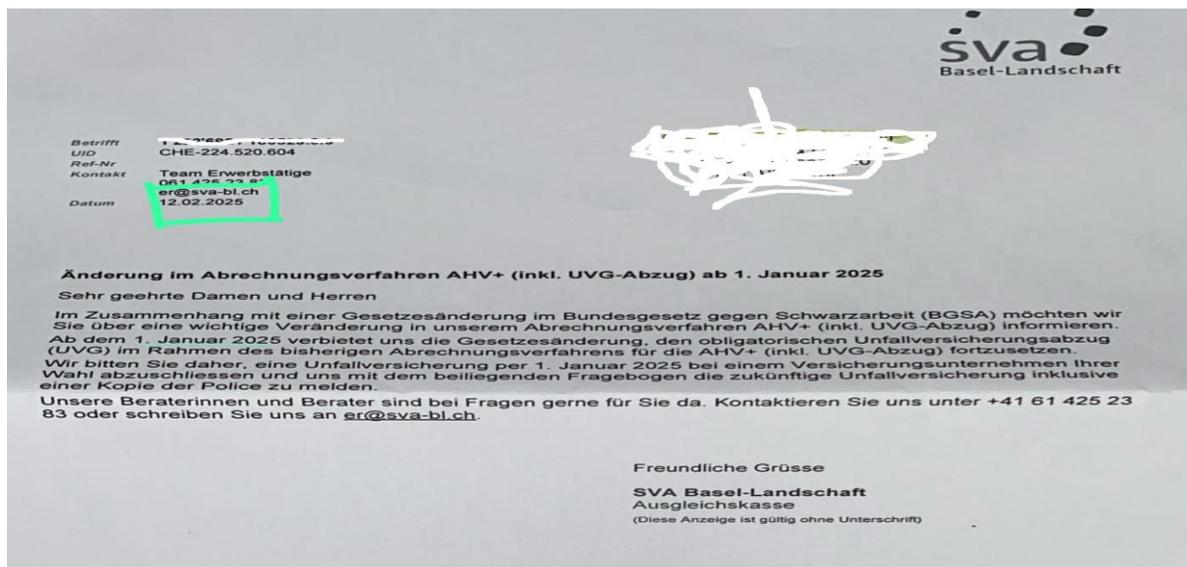
Im Kanton Basel-Landschaft entscheiden die Schulen nach Bedarf, welche Präventionsmassnahmen oder Projekte sie umsetzen. Die [Präventionsliste](#) bietet eine Übersicht der empfohlenen Präventionsangebote. Die Liste wird jährlich überprüft und angepasst.

Für die Primarschulen gibt es das Präventionsprogramm "[mein Körper gehört mir](#)" (interaktiver Parcours für Schülerinnen und Schüler der 2. Bis 4. Klasse). Dieses kann aktuell in rund 60 Prozent der Schulen angeboten werden. Für die Sekundarschulen gibt es das Präventionsprogramm "[Herzprung](#)" (Programm zur Gewaltprävention und Kompetenzerweiterung in jugendlichen Paarbeziehungen). Das Angebot kann heute rund 30 Klassen pro Jahr zur Verfügung gestellt werden. Neu gibt es auch ein Angebot für die Kindergartenstufe, bestehend aus einer Weiterbildung für Lehrpersonen und einem Bilderbuch. Ferner werden diverse Weiterbildungsangebote für Lehrpersonen zum Thema Gewaltprävention angeboten.

Der Kanton Basel-Landschaft ist im regen Kontakt mit seinem Nachbarkanton. Sobald das Massnahmenpaket aus Basel-Stadt umgesetzt wird und erste Erfahrungen vorliegen, wird der Kanton im Rahmen der kantonalen Steuergruppe für Prävention prüfen, ob eine Ergänzung des Programms für den Kanton Basel-Landschaft sinnvoll ist.

5. Robert Vogt: Änderung im Abrechnungsverfahren AHV+ (inkl. UVG-Abzug) ab 1. Januar 2025

In meinem kommunalen Verein wurden wir von der SVA Baselland im Schreiben vom 12.02.2025 darüber informiert, dass kein Unfall-Versicherungsschutz "AHV+" mehr gewährleistet werden kann.



Beantwortung der Fragen

Die Fragen werden von der Finanz- und Kirchensteuereidktion beantwortet.

5.1. Frage 1: Ist der Regierung bekannt, dass dies rückwirkend per 1.1.2025 eingeführt wurde und damit ein lückenloser Unfall-Versicherungsschutz für die entsprechenden Vereinsangestellten im Kanton Basel-Landschaft vorübergehend nicht gewährleistet werden kann?

Hintergrund:

Anfang 2023 hat das Eidgenössische Departement des Innern aufgrund von parlamentarischen Initiativen den Einbezug der obligatorischen Unfallversicherung ins vereinfachte Abrechnungsverfahren der 1. Säule als «vereinfachtes Abrechnungsverfahren plus» einheitlich geregelt. Dabei wurde u.a. festgehalten, dass sich das vereinfachte Abrechnungsverfahren unter Einschluss der Unfallversicherung auf Arbeitgebende von in Privathaushalten beschäftigten Personen beschränkt.

In der Folge hat der Unfallversicherer, mit welchem die Sozialversicherungsanstalt (SVA) zusammenarbeitet, im Sommer 2023 den Vertrag gekündigt, über welchen sogenannte Kleinarbeitgebende – wozu der angesprochene Verein aber auch Stiftungen oder öffentlich-rechtliche Körperschaften zählen – mittels vereinfachtem Abrechnungsverfahren die UVG-Deckung abgeschlossen hatten. Daraufhin hat die SVA im Herbst 2023 diejenigen Mitglieder, welche von der Kündigung betroffen waren, angeschrieben und sie über eine alternative Lösung für die UVG-Deckung informiert.

Der erwähnte Verein wurde aber offensichtlich nie von der SVA angeschrieben und war daher auch nicht über die Veränderungen informiert. Die SVA bedauert dies sehr. Die Ursache dafür kennt die SVA zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht, ist aber an deren Aufarbeitung.

Betroffene Vereine etc. (Kleinarbeitgebende):

Die Auswertungen der SVA haben vorerst ergeben, dass von ursprünglich rund 300 Kleinarbeitgebenden gut 50 leider nicht rechtzeitig angeschrieben wurden, darunter auch der erwähnte Verein. Für diesen besteht somit keine UVG-Versicherung über das vereinfachte Abrechnungsverfahren. Alle Betroffenen werden von der SVA im Verlauf vom März über mögliche Alternativen für die UVG-Versicherung informiert.

Wichtig zu wissen: Es besteht trotzdem eine Deckung bei Unfall

Gemäss Art. 73 UVG erbringt die Ersatzkasse (<https://www.ersatzkasse.ch/>) die Versicherungsleistungen, wenn der Arbeitgeber eines verunfallten Arbeitnehmers keine UVG-Versicherung ab-

geschlossen hat und nicht die Suva zuständig ist. (welche Arbeitnehmer obligatorisch bei der Suva versichert sind, richtet sich nach Art. 66 UVG.)

Sobald keine Unfallversicherung zuständig ist, kann der Unfall bei der Ersatzkasse gemeldet werden. Diese kann dem Arbeitgeber auch eine Unfallversicherung zuweisen. Weiter kann man sich als Arbeitgeber dort selbst "anzeigen". Die Ersatzkasse unterstützt dann bei der Suche nach einem UVG-Versicherer.

Aufgrund der begrenzten Lohnsumme, die über das vereinfachte Abrechnungsverfahren gemeldet werden kann, ist davon auszugehen, dass es sich in aller Regel um Nebentätigkeiten handelt und betroffene Personen einer Haupttätigkeit nachgehen, bei der sie obligatorisch UVG- versichert sind.

Fazit: Für Personen, welche im erwähnten Verein beziehungsweise bei einem Kleinarbeitgeber generell tätig sind, besteht kein finanzielles Risiko, sollte sich im Rahmen ihrer Vereinstätigkeit ein Unfall ereignen, da dieses Risiko von der Ersatzkasse UVG abgedeckt wird.

6. Christine Frey: A 2 Erhaltungsprojekt Hagnau-Augst

Die A2 zwischen Hagnau und Augst zählt zu den meistbefahrenen Autobahnabschnitten der Schweiz. Nun soll dieser Abschnitt offenbar schon bald instandgesetzt werden. Das Bundesamt für Strassen (ASTRA) gab diesbezüglich kürzlich bekannt, dass die Bauarbeiten bereits im März 2025 beginnen sollen. Die ersten Informationen des ASTRA deuten zwar darauf hin, dass viele Arbeiten nachts durchgeführt werden. Es soll aber dennoch zu Einschränkungen im Strassenverkehr kommen, die sich – so schreibt es das Bundesamt – nicht vermeiden lassen. Diese baulichen Massnahmen werden also weitreichende Auswirkungen auf die Bevölkerung sowie die KMU in der Region haben. Bislang fehlt es aber an einer transparenten Kommunikation, die der Öffentlichkeit gezielt darlegt, welche Arbeiten bis wann ausgeführt werden und vor allem, wie der Verkehr in dieser Zeit beeinträchtigt sein wird. Konkrete Details zu den Verkehrsbehinderungen stehen also noch aus – eine unbefriedigende Situation für alle Betroffenen.

Beantwortung der Fragen

Die Fragen werden von der Bau- und Umweltschutzdirektion beantwortet.

6.1. Frage 1: Inwiefern ist der Kanton in den Prozess der Bauarbeiten sowie in die Koordination der Massnahmen eingebunden und mitbeteiligt?

Die Autobahn A2 ist eine Nationalstrasse; d.h. das ASTRA ist vollumfänglich für die Bauarbeiten inkl. Finanzierung und Verkehrsführung und die Kommunikation verantwortlich. Mit Blick auf die Zuständigkeit des ASTRA ist der Kanton nicht in den Prozess der Bauarbeiten eingebunden, da keine Schnittstellen zu kantonalen Vorhaben bestehen. Der Kanton (TBA BL), die tangierten Gemeinden sowie Stakeholder wurden indes im Rahmen einer regelmässig tagenden Begleitkommission periodisch über das geplante Bauvorhaben informiert. Bzgl. verkehrlicher Koordination hat das ASTRA eine Arbeitsgruppe Verkehr ins Leben gerufen, um die Koordination einzelner Baustellen, die zu Verkehrsbehinderungen führen können, sicher zu stellen. In dieser Arbeitsgruppe ist der Kanton mit dem TBA BL vertreten. Die vorgesehenen Instandsetzungsarbeiten im 2025 kollidieren bzgl. Verkehrsfluss nicht mit anderen Baustellen, da wie erwähnt die Arbeiten vorwiegend nachts ausgeführt werden.

Zudem sei folgender Hinweis erlaubt: Unsere Autobahnbauwerke sind in einem Alter, in dem Erneuerungen und Instandsetzungsmassnahmen unumgänglich sind. Die Nichtdurchführung gebotener Unterhaltsarbeiten führt spätestens in ein paar Jahren möglicherweise zu ungeplanten Sperren – mit entsprechenden Konsequenzen für alle Nutzer der Autobahn. Um dieses Szenario zu verhindern, führt das ASTRA die notwendigen Instandsetzungsarbeiten aus. Dabei sind gewisse Verkehrseinschränkungen unumgänglich. Diese werden jedoch unter erheblichem Aufwand möglichst klein gehalten. Und nicht zuletzt erhalten dank dieser Bauarbeiten viele KMU's im Baubereich bzw. als Zulieferer etc. Aufträge, die eine entsprechende Wertschöpfung in die Region bringen.

6.2. Frage 2: Welche konkreten Massnahmen sind geplant, um die Bevölkerung und die Verkehrsteilnehmer gezielt über die potenziell langwierigen und einschneidenden Baumassnahmen zu informieren und sie entsprechend zu sensibilisieren?

Für diese Kommunikation ist das ASTRA zuständig, deshalb haben wir diese Frage an die ASTRA – Filiale Zofingen weitergeleitet; nachfolgend die erhaltene Antwort:
 (siehe auch: [Info ASTRA Hagnau-Augst](#))

Hinsichtlich einer umfassenden Kommunikation hat das ASTRA ein entsprechendes Informationskonzept erarbeitet. Dieses umfasst die folgenden Informations- und Kommunikationsmassnahmen:

- Internetauftritt mit einer Projektwebseite zum Erhaltungsprojekt Hagnau-Augst
- Regelmässige Information der Anwohnenden mittels breit verteilter «info»-Broschüre sowie gezielten Anwohnerinformationen
- Informationsflyer mit dem detaillierten Bauprogramm und den notwendigen Spurreduktionen bzw. Sperrungen an das Gewerbe (Versand via Gewerbeverbände)
- Baustellentafeln auf der Nationalstrasse
- Medienmitteilungen

Im Zusammenhang mit dem Baustart wurde in den letzten Wochen das «info1», eine zusätzliche Anwohnenden-Information, ein Informationsflyer an das Gewerbe sowie die entsprechende Medienmitteilung versendet. Alle diese Dokumente sind auf der Projektwebseite des ASTRA verfügbar.

In der Broschüre «info 1» ist das gesamte Bauprogramm des Erhaltungsprojekts aufgeführt. Es ist ersichtlich, welche Arbeiten und in welchem Zeitraum die jeweiligen Arbeiten ausgeführt werden, zu welchen Zeiten gearbeitet wird und mit welchen Verkehrseinschränkungen zu rechnen ist. Der Versand der Broschüre erfolgte an alle Haushalte und Firmenadressen in den Anrainer-Gemeinden entlang des Projektperimeters.

Weiter wurde eine Anwohnenden-Information verschickt, ebenfalls an die gesamte Bevölkerung der Anrainer-Gemeinden, in der weitere Details zum Bauprogramm bis Mai 2025 aufgeführt werden. Auch in diesem Schreiben wird transparent und detailliert aufgezeigt, in welchem Zeitraum und zu welchen Zeiten Arbeiten geplant sind und welche Lärmemissionen und Verkehrseinschränkungen zu erwarten sind.

Wie bereits in der Antwort zu Frage 1 erwähnt, informiert das ASTRA Kantone, Gemeinden und Dritte im Rahmen von Begleitkommissionssitzungen über Inhalt und Auswirkungen des Erhaltungsprojekts. Die erste Begleitkommissionssitzung wurde im März 2023 durchgeführt

6.3. Frage 3: Welche konkreten Massnahmen sind geplant, um die Behinderungen für die Strassenverkehrsteilnehmenden auf ein Minimum zu reduzieren?

Für diese Massnahmen ist ebenfalls das ASTRA zuständig, deshalb haben wir diese Frage ebenfalls an die ASTRA – Filiale Zofingen weitergeleitet; nachfolgend die erhaltene Antwort:

Die Ausführung der baulichen Massnahmen wurde unter Berücksichtigung des Verkehrsaufkommens geplant. So finden die Arbeiten vorwiegend in der Nacht statt, wenn das Verkehrsaufkommen kleiner ist. Tagsüber steht den Verkehrsteilnehmenden weiterhin die gleiche Anzahl von Fahrspuren zur Verfügung wie im Betrieb ohne Baustelle (Ereignisse und Unvorhergesehenes ausgeschlossen).

In der Nacht werden die Arbeiten unter Spurabbau durchgeführt, wobei der Verkehr weiterhin möglichst flüssig gehalten wird. Spurabbauten einer Fahrspur erfolgen dabei frühestens ab 20 Uhr, der Abbau von zwei Fahrspuren erfolgt ab 22 Uhr. Am Morgen werden ab 5 Uhr wieder sämtliche Fahrspuren zur Verfügung gestellt.

Während der Arbeiten wird der Verkehr auf der Nationalstrasse sowie auf den Parallelrouten mittels eines umfassenden Monitorings überwacht und gegebenenfalls Massnahmen eingeleitet.

Das ASTRA hat hinsichtlich der Ausführung der Baumassnahmen eine Task Force Verkehr mit folgenden Teilnehmenden installiert:

- Kantonspolizei BL und BS
- Gemeindepolizei
- Vertreter Einsatzkräfte
- Vertreter TBA Kanton BL sowie KFS BL
- Gemeindevertreter
- Verkehrsbetriebe
- Betreiber Nationalstrasse (Gebietseinheit VIII, NSNW AG)

In diesem Sitzungsgefäss informiert das ASTRA die Task Force über die Baumassnahmen und die zu erwartenden Auswirkungen, es dient als Koordinationsgefäss zwischen Nationalstrasse und nachgelagertem Strassennetz, sowie als Sitzungsgefäss zur Diskussion der Erfahrungen und Festlegung allfälliger Verbesserungen. Die erste Sitzung der Task Force Verkehr hat im Januar 2025 stattgefunden.

7. Andrea Heger-Weber: Gemeinde-Initiative rund um die Finanzierung der Uni Basel

Der Vertrag zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt über die gemeinsame Trägerschaft der Universität Basel und insbesondere die Kostenbeteiligung seitens Baselland wie auch die gewünschte Erweiterung der Trägerschaft figuriert mit einer gewissen Regelmässigkeit aufgrund von parlamentarischen Vorstössen auf der Traktandenliste des Landrats. In diesem Zusammenhang stehen jeweils auch unweigerlich die viel zu niedrig angesetzten IUV-Beiträge (Beiträge gemäss der Interkantonalen Universitätsvereinbarung) der Herkunftskantone der Studierenden zur Debatte. Regierung und Parlament inklusive unsere kantonalen Vertretungen im Bundesparlament unternahmen schon mannigfache Versuche, Änderungen ins System der unfair tief angesetzten IUV-Beiträge auszulösen. Bisher leider erfolglos.

In der vergangenen Woche wurde publik, dass der Gemeinderat von Rünenberg mit einer Gemeindeinitiative Regierung und Parlament endlich zum Handeln bewegen möchte. Daher wurden alle Gemeinden angeschrieben, um für Unterstützung zu werben. Der Titel der Initiative lautet «Für eine faire Beteiligung aller Kantone an der Universität Basel» (Uni-Finanzierungsinitiative). Ende letzter Woche wiederum wandte sich der Verband Basellandschaftlicher Gemeinden (VBLG) mit einem Schreiben an die Einwohnergemeinden. Der Verband stellt klar, dass er sich gemäss seinen Statuten nicht an einer allfälligen Kampagne beteiligen können. Zudem werden vor allem rechtliche und politische Gründe genannt, weshalb das Anliegen nicht auf kommunaler, sondern auf kantonalen Ebene bearbeitet werden sollte. Er empfiehlt den Gemeinden, diese Initiative nicht zu unterstützen. Nebst den durch den VBLG erwähnten demokratiepolitischen Fragen scheint es mir notwendig, ebenso inhaltlich auf die vorgebrachte Argumentation einzugehen. Der Titel «Für eine faire Beteiligung aller Kantone an der Universität Basel» tönt sehr unterstützenswert. Das durch Rünenberg zusammengestellte Faktenblatt, respektive die in der Volksstimme von letzter Woche genannten Argumente scheinen jedoch teilweise in Unkenntnis der bisherigen Tätigkeiten und Abklärungen entstanden zu sein und stellt die Sachlage verzerrt dar.

Beantwortung der Fragen

Die Fragen werden von der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion beantwortet.

7.1. Frage 1: Was unternimmt, respektive unternahm die Bildungsdirektorin und der Unirat in Bezug auf die niedrigen und idR nicht kostendeckenden IUV-Beiträge?

Die Interkantonale Universitätsvereinbarung (IUV) ist ein Konkordat der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren (EDK). Die Verantwortung für Verhandlungen zu Themen der IUV liegt daher bei den Erziehungsdirektionen der Vertragskantone. Die IUV gewährleistet den gleichberechtigten Zugang aller Studierenden zu den Schweizer Universitäten unabhängig von ihrem Wohnkanton und regelt die finanzielle Abgeltung der Universitätskantone durch die Herkunftskantone der Studierenden. Alle Schweizer Kantone sowie das Fürstentum Liechtenstein sind dieser Vereinbarung beigetreten.

Im Zuge der Totalrevision der IUV im Jahr 2019 wurde die Berechnung der Tarife neu konzipiert. Ziel war eine für die Kantone kostenneutrale Revision. Die Berechnung der Tarife basiert auf den effektiven Ausbildungskosten. Allerdings werden davon die gesamten Infrastrukturkosten abgezogen und es erfolgt bei den Forschungskosten ein pauschaler Abzug von 15 Prozent. Darüber hinaus werden weitere 15 Prozent der verbleibenden Kosten nicht erstattet, um den sogenannten Standortvorteil der Universitätskantone zu berücksichtigen und auszugleichen.

Der Kanton Basel-Landschaft meldete bereits während der Vernehmlassung sowie in den Verhandlungen der EDK-Plenarversammlung Bedenken hinsichtlich dieser Anpassungen und stellte entsprechende Anträge. Aufgrund der Mehrheitsverhältnisse in der EDK – mit 11 Trägerkantonen gegenüber 15 Nicht-Trägerkantonen – wurden diese jedoch nicht berücksichtigt. Ein Austritt aus der IUV kam und kommt für den Kanton Basel-Landschaft trotzdem nicht infrage, da der uneingeschränkte Zugang der Baselbieter Studierenden zu allen Schweizer Universitäten eine hohe Priorität hat.

Der Kanton Basel-Landschaft ist seit 2021 in der Kommission IUV der EDK vertreten (eines von acht Mitgliedern). Auf Antrag des Kantons Basel-Landschaft werden die IUV-Tarife 2025 evaluiert. Der Regierungsrat strebt mit dieser Evaluation an, eine erneute Revision der IUV-Tarife zu erwirken. Die Nicht-Universitätskantone sollen einen angemessenen finanziellen Beitrag für ihre Studierenden leisten.

7.2. Frage 2: Was entgegnet der Regierungsrat zum allgemeinen Vorwurf, des bisher mangelhaften Handelns, respektive der bisher unterstellten Untätigkeit?

Wie bei der Beantwortung der Frage 1 aufgezeigt, war und ist der Kanton Basel-Landschaft in Bezug auf die zu tiefen IUV-Tarife sehr aktiv und arbeitet in den entsprechenden Gremien daran, eine Revision der Tarife anzustossen. Dabei ist es wichtig zu betonen, dass ein Austritt aus der IUV als Druckmittel nicht infrage kommt. Ein solcher Schritt würde Baselbieter Studierenden den gleichberechtigten Zugang zu den anderen kantonalen Universitäten verwehren – für das Studienjahr 2023/24 wären davon fast 900 Studierende betroffen gewesen. Zudem würde der Austritt eines Trägerkantons aus der IUV erhebliche Rechtsunsicherheit für die Universität Basel mit sich bringen. Die Universität Basel erzielte 2023 aus der IUV Einkünfte in der Höhe von rund 72,6 Millionen Franken.

Auch im Bereich der staatsvertraglich geregelten Finanzierung der Universität Basel setzt sich der Regierungsrat in enger Zusammenarbeit mit dem Kanton Basel-Stadt für eine langfristig nachhaltige Finanzierungslösung ein. Ein bedeutender Fortschritt in der gemeinsamen Trägerschaft wurde bereits mit der umfassenden Revision des Staatsvertrags erzielt, die auf den 1. Januar 2022 in Kraft trat. Seither berücksichtigt die Aufteilung des bikantonalen Globalbeitrags nicht nur einen Standortvorteil von 10 Prozent des Kantons Basel-Stadt, sondern auch die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Trägerkantone. Dies führte dazu, dass der Anteil des Kantons Basel-Landschaft am Globalbeitrag in der aktuellen Leistungsperiode 2022–2025 auf 48,8 Prozent sank (2014–2017: 50,2 Prozent; 2018–2021: 50,9 Prozent).

Angesichts der hohen finanziellen Belastung und der absehbaren stark wachsenden Kosten führt der Regierungsrat seit Mitte 2024 mit dem Kanton Basel-Stadt Gespräche um eine Anpassung des Finanzierungsschlüssels ab 2030 zu erwirken. Dabei stehen eine faire Kostenverteilung sowie eine Finanzierung nach Leistungs- und Nutzenkriterien im Zentrum. Diese Diskussionen werden in den bewährten Gremien geführt und liegen in der Verantwortung der Bildungsdirektionen und der beiden Regierungen.

7.3. Frage 3: Wie schätzt der Regierungsrat die Möglichkeiten und Auswirkungen bei einem Zustandekommen der Initiative für die Uni und vor allem das Baselbiet ein?

Aktuell wird durch die Gemeinden erst erwogen, ob sie eine Gemeindeinitiative lancieren wollen. Eine Stellungnahme des Regierungsrats zu diesem Zeitpunkt würde den politischen und demokratisch legitimierten Prozessen widersprechen und als vorzeitige Einflussnahme auf die Willensbildung in den Gemeinden gewertet werden können.

Liestal, 25. Februar 2025

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Isaac Reber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich